



Stadt Tecklenburg

Kreis Steinfurt

47. Änderung des Flächennutzungsplanes

Städtebaulich-Planerische Stellungnahme Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2



- Wasserwirtschaft · Infrastruktur
- Straßenbau · Verkehr
- Landschaftsplanung
- Stadtplanung
- Ingenieurvermessung
- Geoinformationssysteme

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Regionalplanungsbehörde	1
1. Bezirksregierung Münster	1
II. Träger öffentlicher Belange	2
1. Stadt Ibbenbüren	2
2. Stadt Lengerich	2
3. Amprion GmbH	2
4. Gemeinde Lotte	2
5. Gemeinde Hagen a.T.W.	2
6. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	2
7. Bezirksregierung Münster – Dezernat 33	2
8. Gemeinde Ladbergen	2
9. Abwasserwerk Tecklenburg	2
10. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	2
11. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen+	2
12. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	2
13. Tönsmeier Emsland GmbH & Co. KG	2
14. LWL-Archäologie für Westfalen	3
15. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	4
16. SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH	4

	I. Regionalplanungsbehörde	
	1. Bezirksregierung Münster vom 16.05.2018	
a)	<p>für die Errichtung einer 2. Kneipp-Bäderabteilung am Waldfreibad beabsichtigt die Stadt Tecklenburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 08.12.2017 habe ich eine Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.</p> <p>Die jetzt vorliegenden Planentwürfe sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Diese landesplanerische Stellungnahme schließt keine Vorprüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Diese Prüfung nach § 6 BauGB ist erst nach Vorliegen sämtlicher prüfungsrelevanter Unterlagen möglich.</p>	<p>zu a) <u>Stellungnahme:</u> Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
b)	<p>Das Dez. 35 hat mich gebeten noch folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>Die Zweckbestimmung „SO Kneipp und Erholungsgebiet“ ist zu unbestimmt und sollte vor der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB konkretisiert werden.</p> <p>Bei Fragen hierzu stehen Ihnen die Kolleginnen Frau Gellenbeck (0251 411 1288) und Frau Koch (0251 411 1436) aus dem Städtebaudezernat gerne zur Verfügung.</p>	<p>zu b) <u>Stellungnahme:</u> Die Zweckbestimmung wird von einem „SO Kneipp und Erholungsgebiet“ in ein „SO Kneippanlage“ geändert, um die zulässigen Nutzungen genauer zu definieren. Im parallel zu ändernden Bebauungsplan Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ wird ebenfalls für das Sondergebiet die Zweckbestimmung „SO Kneippanlage“ verwendet.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

II. Träger öffentlicher Belange	
<p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stadt Ibbenbüren vom 23.03.20182. Stadt Lengerich vom 27.03.20183. Amprion GmbH vom 27.03.20184. Gemeinde Lotte vom 28.03.20185. Gemeinde Hagen a.T.W. vom 28.03.20186. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 28.03.20187. Bezirksregierung Münster – Dezernat 33 vom 05.04.20188. Gemeinde Ladbergen vom 06.04.20189. Abwasserwerk Tecklenburg vom 09.04.201810. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land vom 12.04.201811. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen+ vom 16.04.201812. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 23.04.2018	<p>13. Tönsmeier Emsland GmbH & Co. KG vom 25.04.2018</p>

<p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:</p>	
<p>14. LWL-Archäologie für Westfalen vom 03.04.2018</p>	
<p>es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen. Unser Referat Paläontologische Bodendenkmalpflege weist jedoch darauf hin, dass bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden damit gerechnet werden muss, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Unterkreide (Berrias) angetroffen werden. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§15 DSchG NRW).</p> <p>Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe sehr selten an die Oberfläche treten, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster, frühzeitig (mindestens 4 Wochen vor Beginn) zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.</p>	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Folgende Textpassage wird in den parallel im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ aufgenommen:</p> <p><i>„Bei Erdarbeiten (Abgrabungen / Schurfen / Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss damit gerechnet werden, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Unterkreide (Berrias) angetroffen werden. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§ 15 DSchG NRW).</i></p> <p><i>Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe sehr selten an die Oberfläche treten, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster, frühzeitig (mindestens 4 Wochen vor Beginn) zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.“</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Dem Hinweis wird auf Ebene des Bebauungsplanes gefolgt.</p>

<p>15. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 26.04.2018</p>	
<p>dem o. g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen.</p> <p>Bezüglich des Umweltberichtes werden unsererseits keine Anregungen geäußert. Generell wird aus landwirtschaftlicher Sicht gefordert, dass Kompensationen unter dem Aspekt der landwirtschaftlichen Flächenschonung festgelegt werden und nicht zu einer weiteren Schwächung der Agrarstruktur führen. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung vorhandener Biotopstrukturen oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRL durchgeführt werden.</p>	<p><u>Stellungnahme:</u> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben. Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes, der parallel geändert wird, dargestellt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16. SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH vom 30.04.2018</p>	
<p>seitens der Stadtwerke Lengerich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes.</p> <p>Auf dem betreffenden Areal befindet sich Anlagen und Leitungen der öffentlichen Strom- und Gasversorgung.</p> <p>Sollten im Bereich dieser Versorgungsleitungen bzw. -anlagen Bauarbeiten durchgeführt werden, muss vor Beginn der Arbeiten eine Einweisung durch die SWL erfolgen. Betreffende Leitungen und Anlagen sind ggf. zu sichern oder umzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass bei Arbeiten die Mindestabstände zu den Anlagen und Leitungen entsprechend der gültigen DVGW-, VDE- und DGUV-Vorschriften einzuhalten sind.</p> <p>Für Fragen stehen wir natürlich zur Verfügung.</p>	<p><u>Stellungnahme:</u> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Folgender Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen des sich parallel im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes aufgenommen:</p> <p><i>„Sollten im Bereich dieser Versorgungsleitungen bzw. -anlagen Bauarbeiten durchgeführt werden, muss vor Beginn der Arbeiten eine Einweisung durch die SWL erfolgen. Betreffende Leitungen und Anlagen sind ggf. zu sichern oder umzusetzen.“</i></p> <p><i>Es ist darauf zu achten, dass bei Arbeiten die Mindestabstände zu den Anlagen und Leitungen entsprechend der gültigen DVGW-, VDE- und DGUV-Vorschriften einzuhalten sind.“</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird auf Ebene des Bebauungsplanes gefolgt.</p>

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 05.06.2018

Lh/Sp-305.192



.....
(Der Bearbeiter)